

Statuten

Verein **Sexuelle Gesundheit Aargau**

1. Name, Sitz und Herkunft

Unter dem Namen Verein **Sexuelle Gesundheit Aargau**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

Der Verein stammt aus der Fusion der beiden Vereine „Aids-Hilfe Aargau“ und „Beratungsstelle für Familienplanung“ vom 3.6.2015.

2. Zweck und Tätigkeiten

Der Verein bezweckt, im Kanton Aargau in allen Belangen der Familienplanung, bei Schwangerschaft und im Bereich der sexuellen Gesundheit und HIV/Aids, Information, Aufklärung, Beratung, Betreuung und Unterstützung anzubieten.

Er übernimmt im Auftrag des Kantons die Aufgaben

- gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981,
- gemäss Art. 119 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Beratung zum Schwangerschaftsabbruch),
- gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004 (Beratung zu pränatalen Untersuchungen).

Der Verein hat zudem zum Ziel, Neuinfektionen mit dem HI-Virus und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten insbesondere bei spezifischen Zielgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko zu verhindern. Er unterstützt von HIV/Aids Betroffene und ihnen nahestehende Personen und engagiert sich gegen Diskriminierungen in Zusammenhang mit HIV/Aids.

Zur Erreichung dieser Zwecke richtet der Verein eine Beratungsstelle ein, organisiert öffentliche Veranstaltungen, entwickelt pädagogische Tätigkeiten und arbeitet mit Behörden und anderen privaten und öffentlichen Organisationen zusammen.

Der Verein ist Mitglied in den Dachverbänden Aidshilfe Schweiz und Sexuelle Gesundheit Schweiz.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Einnahmen aus Vereinstätigkeit;
- Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- Freiwillige jährliche Zuschüsse der Mitglieder;
- Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben, offen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen, und überdies wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich einen Monat im Voraus. Sie enthält eine Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht worden sein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Mitgliederbeitrages;

- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

8.2

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung mit Ausnahme der Vereinsauflösung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der juristischen Personen als auch der natürlichen Personen.

Wenn weniger als drei juristische Personen Mitglieder sind, erfolgt die Beschlussfassung mit Ausnahme der Vereinsauflösung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Der Aargauische Ärzteverband und die Reformierte Landeskirche Aargau haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Sie schlagen der Mitgliederversammlung ihre Vertretung im Vorstand zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, während sich der Vorstand im Übrigen selbst konstituiert.

Das Präsidium ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

9.2

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und legt der Mitgliederversammlung alljährlich den Tätigkeitsbericht und die Abrechnung vor. Er informiert die Versammlung über das Budget. Der Vorstand genehmigt das Budget.

Die Organisation der Beratungsstelle, die Erstellung von Leitbild und Betriebskonzept, die Wahl der Angestellten und ihre Zeichnungsberechtigung sowie deren Beaufsichtigung ist Sache des Vorstandes. Er kann auch externe Berater beiziehen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich qualifizierte Revisionsstelle für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen sowohl der juristischen als auch der natürlichen Personen.

Wenn weniger als drei juristische Personen Mitglieder sind, bedarf der Auflösungsbeschluss 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ersten Versammlung des gemäss Art. 1 fusionierten Vereins **Sexuelle Gesundheit Aargau** angenommen worden und auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die vorliegende Version gilt seit der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2017.